

Satzung „Vater-Kind-Aktion“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Vater-Kind-Aktion“.
- (2) Der Verein soll mit diesem Namen ins Vereinsregister eingetragen werden und nach Eintragung den Namenszusatz "eingetragener Verein" beziehungsweise e.V. führen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist in Gering.
- (4) Das erste Geschäftsjahr beginnt an dem Tag der Eintragung und endet am darauffolgenden 31.12.. Danach ist das Geschäftsjahr das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

(2) Der Zweck des Vereins ist:

a) Förderung der Jugend- und Erziehungsarbeit (§52 Abs. 2 Nr. 4 AO)

Organisation von erlebnispädagogischen Vater-Kind-Camps, in denen Werte wie Vertrauen, Verantwortung und Teamgeist vermittelt werden.

b) Förderung von Bildung und Erziehung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO)

Workshops für Väter und Kinder zu Themen wie Kommunikation, Naturpädagogik oder handwerkliche Projekte.

c) Förderung des Naturschutzes und der Umweltbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 8 AO)

Naturerlebnistage, bei denen Familien nachhaltige Waldprojekte durchführen oder Umweltbildung erfahren.

d) Förderung des Sports (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 AO)

Sportliche Vater-Kind-Veranstaltungen wie Wanderungen, Kletteraktionen oder Outdoor-Abenteuer, um Bewegung und Gesundheit zu fördern.

e) Förderung der Familienhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 23 AO)

Unterstützung von Familien durch finanzielle Erleichterungen, Sachleistungen oder kostenlose Teilnahme an Vereinsaktivitäten.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Ziele des Vereins sind:

a) Stärkung der Vater-Kind-Beziehung durch gemeinsame Erlebnisse und wertvolle Qualitätszeit.

b) Erlebnisorientierte Pädagogik für eine nachhaltige und bewusste Entwicklung von Kindern und Jugendlichen.

c) Förderung der Gemeinschaft und des generationsübergreifenden Austauschs, indem auch Opas, Onkel oder andere Bezugspersonen einbezogen werden.

d) Schaffung von inklusiven Angeboten, um allen Familien – unabhängig von finanziellen Möglichkeiten – eine Teilnahme zu ermöglichen.

e) Umweltbewusstsein und Nachhaltigkeit fördern durch naturnahe Erlebnisse und Bildungsangebote.

f) Netzwerkarbeit mit anderen gemeinnützigen Organisationen, Schulen und Vereinen, um Synergien zu nutzen und Angebote auszubauen.

g) Langfristige Planung und finanzielle Sicherheit durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Sponsoring und öffentliche Fördermittel.

Der Satzungszweck wird weiterhin verwirklicht durch:

a) Familientage und Mehrgenerationen-Aktionen

- Gemeinsame Erlebnisse für Familien, bei denen Eltern, Großeltern und Kinder an erlebnisorientierten Aktivitäten teilnehmen.
- Förderung der Familienbindung durch gemeinsame Outdoor-Erlebnisse, Spiele und Workshops.
- Beispiele: Naturerlebnistage, generationsübergreifende Spiele- und Sporttage, kreative Handwerksprojekte für Familien.

b) Erlebnispädagogische Vater-Kind-Aktionen

- Mehrtägige Camps mit Aktivitäten wie Klettern, Bogenschießen, Floßbau oder Nachtwanderungen, die Teamwork und Vertrauen stärken.
- Tagesveranstaltungen mit thematischen Schwerpunkten wie „Gemeinsam wachsen“, „Abenteuer in der Natur“ oder „Bau eines großen Gemeinschaftsprojekts“.
- Förderung sozialer und emotionaler Kompetenzen durch bewusste Reflexion und pädagogische Begleitung.

c) Kurse und Workshops für Eltern und Kinder

- Erziehungs- und Beziehungskurse für Väter/Mütter mit Schwerpunkten wie Kommunikation, Umgang mit Konflikten und kindliche Entwicklung.
- Kreativ- und Handwerksworkshops, bei denen Eltern und Kinder gemeinsam etwas gestalten (z. B.: Holzarbeiten, Töpfern, Graffiti).
- Sport- und Bewegungsangebote, die die körperliche Aktivität und die Gesundheit fördern (z. B.: Vater-Kind-Sport, Yoga für Familien).

d) Bildungsangebote und Vorträge

- Fachvorträge zu Erziehungs- und Familienthemen (z. B. „Wie begleite ich mein Kind in schwierigen Zeiten?“, „Resilienz bei Kindern stärken“).
- Schulungen für Eltern und Bezugspersonen zu pädagogischen, psychologischen und gesundheitlichen Themen.
- Nachhaltigkeits- und Umweltbildungsangebote für Familien, um Naturbewusstsein und nachhaltiges Handeln zu fördern.

e) Inklusive Angebote für sozial benachteiligte Familien

- Finanzielle Unterstützung durch Spenden oder Fördermittel, damit Kinder unabhängig von der finanziellen Situation ihrer Familie teilnehmen können.
- Kooperationen mit sozialen Einrichtungen, um Kindern mit besonderen Herausforderungen oder Behinderungen eine Teilhabe zu ermöglichen.
- Spezielle Programme für alleinerziehende Eltern, Pflegefamilien oder Familien mit Migrationshintergrund.

f) Freizeit- und Ferienprogramme für Familien

- Mehrtägige Feriencamps für Väter/Mütter mit ihren Kindern, in denen sie gemeinsam Abenteuer erleben.
- Tagesfreizeiten mit sportlichen und kreativen Angeboten.
- Vater-Kind-Radtouren, Wanderungen oder Survival-Camps mit pädagogischer Begleitung.

g) Netzwerkarbeit und Kooperationen

- Zusammenarbeit mit Kindergärten, Schulen, Jugendämtern und Familienzentren zur Entwicklung gemeinsamer Projekte.
- Austausch mit anderen gemeinnützigen Organisationen zur Stärkung von Familienstrukturen.
- Aufbau eines ehrenamtlichen Unterstützernetzwerks, das sich aktiv in die Organisation und Durchführung der Aktionen einbringt.

h) Sonderaktionen und Großveranstaltungen

- Organisation von Gemeinschaftsprojekten wie das Durchführen von Weltrekordversuchen, die generationsübergreifendes Arbeiten fördern.
- Feste, Feiern und Aktionstage für Familien mit Spiel-, Kreativ- und Bewegungsangeboten.
- Spendenläufe, Benefizveranstaltungen oder soziale Aktionen, um finanzielle Mittel für benachteiligte Familien oder Vereinsprojekte zu sammeln.

(4) Der Verein kann für diese Zwecke ehrenamtliche und hauptamtliche tätige Mitarbeiter/-innen beschäftigen.

(5) Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch eigene Einnahmen, Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen Dritter eingesetzt werden.

(6) Der Verein ist bundesweit und international tätig. Er ist berechtigt, sich an anderen steuerbegünstigten Körperschaften und Gesellschaften zu beteiligen, deren Unternehmensgegenstand dem Zweck des Vereins gleich oder ähnlich ist, solche Gesellschaften zu gründen, zu erwerben und zu leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung zu beschränken.

(7) Der Verein ist berechtigt, seinen Vereinszweck nicht selbst, sondern durch andere steuerbegünstigte Körperschaften und Gesellschaften, deren Unternehmensgegenstand dem Zweck des Vereins gleich oder ähnlich ist, verfolgen zu lassen und diese Tätigkeiten des Vereins ganz oder teilweise zu überlassen und dadurch ein Netzwerk zu schaffen.

(8) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nur insoweit zulässig, als er der Verwirklichung der Vereinszwecke dient. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Eine Ausschüttung an Mitglieder oder Dritte erfolgt nicht.

(9) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(10) Mitglieder können für ihre Tätigkeiten zur Erfüllung der Satzungszwecke des Vereins eine Aufwandsentschädigung in angemessener Höhe erhalten, jedoch nur für Tätigkeiten, die nicht Gegenstand der ehrenamtlichen Aufgaben sind. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand, auch über die Bedingungen und Höhe der Aufwandsentschädigungen. Die Höhe der Aufwandsentschädigungen soll sich an der Höhe des in §3 Nr. 26a EstG genannten Betrages orientieren.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder, Projektmitglieder sowie Fördermitglieder.

(2) Fördermitglied kann jede geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Vereinsziele durch finanzielle Mittel zu unterstützen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

(3) Projektmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich im Rahmen durch den vom Vorstand festgelegten Projekten des Vereins für die Umsetzung der Projektziele aktiv einsetzen möchte. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

(4) Ordentliches Mitglied kann jede geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Vereinsziele aktiv zu unterstützen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

(5) Außerordentliches Mitglied kann jede geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Vereinsziele inaktiv zu unterstützen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Eine ordentliche- oder außerordentliche-, projektbezogene- oder Fördermitgliedschaft endet durch:

a. Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung,

b. Austritt aus dem Verein, der nur schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen vor Monatsende erklärt werden kann,

c. Eine Mitgliedschaft kann ebenfalls durch Ausschluss erfolgen. Ein Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss aus wichtigem Grund, insbesondere bei groben Verstößen gegen die Satzung oder vereinschädigendem Verhalten. Vor einem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Folgende Gründe können zum Ausschluss führen:

- die fortgesetzte Nichtzahlung von Beiträgen,
- der fortgesetzte oder gravierende Verstoß gegen Vereinspflichten, insbesondere die Vereinssatzung sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstands,
- vereinschädigendes Verhalten,
- vorsätzliche Straftaten zu Lasten des Vereins oder Vereinsmitgliedern im Rahmen des Vereinslebens,
- oder ähnlich schwerwiegende Gründe.

(2) Eine projektbezogene Mitgliedschaft endet zudem zum festgelegten Endtermin des Projektes. Die Beendigung eines Projektes wird durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern nicht bereits zum Beginn des Projektes ein fester Endtermin festgelegt wurde.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder leisten einen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe, Fälligkeitszeitpunkt und Verzugsfolgen regelt die Mitgliederversammlung und beschließt eine Beitragsordnung. Die Mitgliederversammlung kann auch die Leistung einmaliger Beiträge, Umlagen oder Aufnahmegebühren beschließen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschließt insbesondere über:

- a. die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
- b. die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- c. die grundlegende Ausrichtung, Ziele und Zweck des Vereins durch entsprechende Satzungsänderungen,
- d. die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens.

(2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein. Hierzu ist jedes Vorstandsmitglied allein berechtigt. Die Einladung ergeht jeweils an die letzten dem Vorstand bekannten Kontaktdaten des Mitgliedes und muss mindesten zwei Wochen vor der Versammlung per Post oder in elektronischer Form versendet werden.

(3) In der Mitgliederversammlung ist die Vertretung auch bei der Ausübung des Stimmrechts durch ein anderes Mitglied zulässig, sofern eine schriftliche Vollmacht vorgelegt wird. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Außerordentliches-, Projekt- und Fördermitglieder haben ein Anhörungsrecht aber kein Stimmrecht.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig sein muss, worauf in der Einladung hinzuweisen ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder. Über die Art der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung.

(4) Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln. Beschlüsse, die den Zweck des Vereins ändern, bedürfen der Zustimmung sämtlicher der erschienenen Mitglieder. Diese Beschlüsse sowie der Beschluss über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt spätestens vor der Anmeldung beim Vereinsregister anzuzeigen.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern in schriftlicher oder elektronischer Form zugänglich sein.

(6) Eine Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, innerhalb des 1. Quartals, einzuberufen. Zudem ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20% der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und mehreren Beisitzern.

(2) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt ein Vorstandsmitglied bis zur Bestellung eines neuen Mitgliedes im Amt.

(3) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern des Vereins. Die Wahl der Mitglieder erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom verbliebenen Vorstand durch einstimmigen Beschluss ein Nachfolger bestellt werden.

(4) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus folgenden Ämtern:

- a. dem 1. Vorsitzenden
- b. dem 2. Vorsitzenden
- c. der Schatzmeister

(5) Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein außergerichtlich und gerichtlich.

Der Vorstand ist an die Beschlüsse und Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden und hat eine Geschäftsordnung zu beachten, sofern die Mitgliederversammlung diese beschließt.

Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung:

- a. Grundstücksgeschäfte
- b. Darlehensgeschäfte jedweder Art

(6) Besteht der geschäftsführende Vorstand aus mehreren Personen, vertreten je zwei Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam. Wenn zwei geschäftsführende Vorstände verhindert sind, können diese sich von einem Beisitzer vertreten lassen. Es bedarf dann einer Vollmacht.

(7) Dem Vorstand gehören neben dem geschäftsführenden Vorstand ebenfalls Beisitzer an. Die Zahl der Beisitzer richtet sich nach der Anzahl der Projekte, die der Verein aktuell umsetzt. Die durch die Projektmitglieder bestimmten Leiter der jeweiligen Projekte sind als Beisitzer Teil des Vorstandes.

(8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die durch ein Vorstandsmitglied schriftlich oder über digitale Kommunikationskanäle mit einer Frist von einer Woche einberufen werden, ohne, dass es der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf.

(9) Für die Beschlussfähigkeit des Vorstandes genügt die Anwesenheit der Hälfte der gewählten geschäftsführenden Vorstandsmitglieder. Bei Abstimmung entscheidet die Mehrheit der erschienenen geschäftsführenden Vorstandsmitglieder. Die Beisitzer beraten den geschäftsführenden Vorstand und haben ein Anhörungsrecht, aber kein Stimmrecht.

(10) Virtuelle Sitzungen des Vorstandes und Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig, auch per Telefax, E-Mail oder andere digitale Kommunikationsmittel, insofern diese ausgedruckt und vom Empfänger abgezeichnet werden können.

(11) Über Ort und Zeit der Sitzungen des Vorstandes, die teilnehmenden Personen sowie die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, dass von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

(12) Die Vorsitzenden sind berechtigt, mit Zustimmung des Vorstandes, die Satzung zu ändern, wenn es infolge gerichtlicher oder gesetzlicher Maßnahmen erforderlich sein sollte.

(13) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit für den Verein eine Vergütung erhalten, die Höhe der Vergütung wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(14) Alle Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Auslagenersatz gemäß § 670 BGB. Ihnen kann jährlich eine angemessene Aufwandsentschädigung bis zur Höhe des nach § 3 Nr. 26a EStG steuerfreien Betrages gezahlt werden. Die Aufwandsentschädigung darf die jeweils gültige Grenze nach §3 Nr. 26a EStG nicht überschreiten und wird durch den Vorstand festgelegt.

§ 9 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

(2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen, sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten (mündlich oder schriftlich). Den Kassenprüfern ist Zugang zu allen Unterlagen zu gewähren.

§ 10 Haftung

(1) Die Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(2) Personen, die im Auftrag oder mit Zustimmung des Vorstandes für den Verein tätig werden, haben einen Anspruch auf Ersatz notwendiger Kosten im Sinne des § 670 BGB.

§ 11 Auflösung des Vereins und Zweckänderung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der 1. Vorsitzende, der die Funktion des Schatzmeisters übernimmt, gemeinsam mit dem 2. Vorsitzenden vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Erziehung-, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe. Der Beschluss bedarf der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 12 Gleichberechtigung

Wo immer in der vorstehenden Satzung Geschlechterbezeichnungen in männlicher Form verwendet wurden, ist die weibliche und diverse Form zugleich mit gemeint.

Satzung in der Gründungsversammlung am 22.03.25 beschlossen.